

VHW-Stellungnahme zum Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften; hier: Anhörung gemäß § 29 GGO

Mit Schreiben vom 20.02.2009 legte das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz den Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vor. Der Gesetzentwurf gliedert sich in 11 Artikel, darunter Änderung des Hochschulgesetzes, Änderung des Landesgesetzes über die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer sowie Änderung des Universitätsmedizingesetzes. Hierzu übergab der VHW Rheinland-Pfalz – zugleich auch für den Deutschen Beamtenbund Rheinland-Pfalz – mit Schreiben vom 06.05.2009 dem Ministerium die folgende **Stellungnahme**:

Zu Artikel 1 (Änderung des Hochschulgesetzes)

Allgemeines

Der VHW begrüßt grundsätzlich die beabsichtigte Erweiterung der Autonomie der Hochschulen, insbesondere die Stärkung der Hochschulleitung. Als Ausdruck einer demokratischen Ordnung sollte dann aber im Gegenzug das Gesetz den Hochschulen die Option einräumen, in ihrer Grundordnung die Einführung einer Senatssitzungsleitung (etwa einer Senatssitzungspräsidentin oder eines Senatssitzungspräsidenten) vorzusehen.

Ebenfalls positiv bewertet der VHW die in einigen Paragraphen vorgesehene Straffung und Entschlackung des Gesetzes durch einen weitgehenden Verzicht auf Detailregelungen. Andererseits muss aber auch festgestellt werden, dass an anderen Stellen (z. B. im Prüfungswesen) erneut zu viel reglementiert wird. Gerade die Einführung der neuen Studiengänge Bachelor und Master ist bereits mit einem umfangreichen Regelsystem verbunden. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass ein erheblicher Teil der im Entwurf vorgesehenen Änderungen der hochschulrechtlichen Vorschriften sich zu stark auf die neuen Studiengänge konzentriert und dabei das Weiterbestehen der traditionellen (Diplom und Magister) für eine geraume Zeit unberücksichtigt lässt.

Da im Hochschulgesetz als Hochschullehrer(innen) nur Professor(inn)en und Juniorprofessor(inn)en definiert werden (§ 46) und im vorliegenden Entwurf keine Änderung vorgesehen ist, bleibt die schon früher vom VHW vorgetragene Forderung nach Überleitung der derzeitigen C2-Hochschuldozent(inn)en auf Lebenszeit – alles apl. Professor(inn)en – zu Universitätsprofessor(inn)en nach wie vor dringlich. Hierzu wird der VHW ein separates Schreiben an Ministerin Ahnen richten.

Im Einzelnen zur Änderung des Hochschulgesetzes

Zu Punkt 2 a) (§2 Abs. 2)

Das Prinzip der Geschlechterparität dürfte in der Praxis in überwiegend männlich oder überwiegend weiblich besetzten Fachbereichen kaum aufrecht zu erhalten sein, da sonst die zur Minderzahl Gehörenden in alle Gremien müssen, was für diese selbst kaum wünschenswert sein kann.

Zu Punkt 4 (§ 5)

Bei § 5 Abs. 1 stellt sich die Frage, ob jede, auch noch so kleine Hochschule, zum Beispiel personell in der Lage ist, ein leistungsfähiges Qualitätssicherungssystem bei sich einzurichten oder ob nicht auch die Qualitätssicherung in Verbänden (z. B. mit leistungsfähigen Systemen anderer Hochschulen) angestrebt werden kann.

Da in den Absätzen 2 bis 5 von der Hochschulverwaltung nicht die Rede ist, entsteht der Eindruck, dass diese außen vor bleibt. Eine Qualitätssicherung in der Verwaltung ist aber ebenfalls unverzichtbar.

Die in Absatz 4, Satz 2, vorgesehene Veröffentlichung der Ergebnisse aus Lehrevaluationen kann, was die Namen der Lehrenden betrifft, problematisch sein, wenn dies hochschulöffentlich geschieht, da die Gefahr besteht, dass einzelne Lehrende (möglicherweise ungewollt) „an den Pranger gestellt“ und so diffamiert werden.

Zu Punkt 5 (§ 7)

Es ist sachlich nicht nachvollziehbar, warum Promotions- und Habilitationsordnungen nicht wie die Hochschulprüfungen aus Abs. 2, Satz 1, Punkt 2, bereits durch die Präsidentin oder den Präsidenten genehmigt werden können.

Zu Punkt 7 (§ 10)

Hochschulverbände sollten nicht von vornherein auf eine Region beschränkt werden. Sinnvoll ist nicht nur die Möglichkeit, Landesgrenzen zu überschreiten, sondern auch zum Zwecke der Praxisförderung außerhochschulische Einrichtungen und Unternehmen einzubeziehen.

Zu Punkt 8 b) (§ 12)

Warum wird die Forschung von der Berichtspflicht entbunden?

Zu Punkt 9 (§ 13)

Die Möglichkeit zur Einrichtung von Forschungskollegs ist nicht nur für Universitäten sinnvoll und daher zu begrüßen, sondern auch für Fachhochschulen unter dem Aspekt angewandter und Entwicklungsforschung und daher auch für diese zu fordern.

Zu Punkt 10 c) (§ 14)

Der im neuen Absatz 2 angehängte Nachsatz „Das Nähere regelt“ sollte in einen eigenen Absatz aufgenommen werden; denn in der vorgeschlagenen Fassung wirkt der Satz unter Umständen missverständlich, da angenommen werden kann, dass sich „das Nähere“ nur auf die im Absatz 2 neuer Fassung genannten Regularien bezieht. Vermutlich sollte sich doch wohl die Ermächtigung zum Erlass einer Verwaltungsvorschrift auf den gesamten Komplex „Drittmittelforschung“ beziehen.

Zu Punkt 12 (§ 17)

Regelmäßige Lehrberichte bleiben sinnvoll, die Verpflichtung hierzu (gemäß früherem § 17 Abs. 2) sollte nicht gestrichen werden. Um den Aufwand zu minimieren, kann die Hochschule ja einen größeren zeitlichen Rahmen (Zwei- bis Dreijahresturnus) festlegen.

Zu Punkt 14 (§ 19)

Zu Absatz 1: Was bedeutet die unbestimmte Formulierung „in der Regel“ in der Praxis? Wann und warum sind Ausnahmen zugelassen?

Zu Absatz 2: Die Regelung der Zulassung zum Masterstudium vor dem Bachelor-Abschluss bei konsekutiven Studiengängen ist nachdrücklich zu begrüßen: Mit der Einschreibung sind Prüfungen möglich, und der Bachelor-Abschluss kann als Masterstudent(in) abgelegt werden, so dass ein Zeitverlust von einem Semester vermieden wird.

Zu Absatz 5: Die frühere Soll-Bestimmung sollte beibehalten werden; denn nicht alle Fächer sind für die Integration einer beruflichen Ausbildung geeignet, so dass eine Entscheidung fachabhängig getroffen werden muss.

Zu Punkt 17 (§ 25)

Dieser Paragraph, insbesondere Absatz 2, ist auf die neuen gestuften Studiengänge Bachelor/Master zugeschnitten. Es wird aber weiterhin auch noch konventionelle Studiengänge (Magister, Diplom) geben (vgl. § 19 Abs. 1 „in der Regel“), die in § 25 ebenfalls angesprochen werden müssten. (Dieser Hinweis gilt für eine Reihe weiterer Regelungen in diesem Gesetzentwurf.)

Zu Punkt 18 (§ 26)

In Absatz 5 wird eine Berücksichtigung von Zeiten eines Wehr- oder gleichwertigen Ersatzdienstes vermisst. Vielleicht hilft die Einfügung des Wortes „insbesondere“ bei der Aufzählung der Gründe einer Verlängerung.

Zu Punkt 21 (§ 29)

Für Bachelor- und Master-Studiengänge wird kein Freiversuch vorgesehen, was auf Grund der Modulprüfungen gerechtfertigt erscheint. Allerdings wäre für Studienanfänger in Bachelor-Studiengängen die Möglichkeit des Freiversuchs angebracht, da deren Angst vor schlechten Noten in den Modulprüfungen das Ablegen dieser hinauszögert.

Zu Punkt 24 (§ 33)

Übergangsmöglichkeiten, z.B. von einer Fachhochschule zu einer Universität, unter Anrechnung von erbrachten Studienleistungen werden ausdrücklich begrüßt. Allerdings machen länderspezifische Regelungen die Anwendung kompliziert.

Zu Punkt 25 c) (§ 35 neuer Abs. 2)

Die Erhebung von Gebühren nach Abs. 2 (neu) sollte in eine „Kann“-Bestimmung umgewandelt werden; denn das Gebührenaufkommen ist relativ gering, der Aufwand dagegen relativ hoch, vor allem wird dadurch die Motivation zu einer erwünschten Weiter-, Fort- oder Zusatzausbildung oder zu einem „Seniorenstudium“ nicht unbedingt erhöht.

Zu Punkt 30 (§ 44)

Die Übertragung der Vorgesetzteneigenschaft bei Hochschullehrern auf den Präsidenten hinsichtlich der Sicherstellung des Lehrangebotes ist zu begrüßen. Allerdings werden – wie auch an anderer Stelle der Novelle – mit der Erweiterung der Autonomie der Hochschulen zusätzliche Aufgaben und Pflichten auf den Präsidenten (und damit auch auf die Mitarbeiter, insbesondere der Zentralen Verwaltung) verlagert, denen im Gegenzug kein entsprechender Zuwachs an (qualifizierten) Stellen bei den Hochschulen gegenüber steht. Das ist zwar mehr ein Stellen- und damit ein Haushaltsproblem, sollte aber hier nicht unerwähnt bleiben (und vor allem im Hinblick auf künftige Haushalte unbedingt von den zuständigen Ministerien berücksichtigt werden).

Zu Punkt 32 (§ 47 Abs. 3)

Die Möglichkeit zur Einführung von Fachbereichsdeputaten wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings scheint sich hier ein Zuständigkeitskonflikt zwischen Hochschule und Fachbereich abzuzeichnen: Kann ein Fachbereich die Einführung des Fachbereichsdeputates ablehnen, wenn die Hochschule dieses für ihn bereits festgelegt hat? Die Untergrenze entspricht dem Solldeputat des hauptamtlichen Lehrpersonals, wobei eine Rechtsverordnung insbesondere regelt, wer dazu gehört, eventuell sogar Lehrbeauftragte. Somit kommt eine Entlastung für Forschungsaufgaben oder sonstige Sonderleistungen nur zustande, wenn andere Kollegen gleichzeitig mehr als das reguläre Deputat übernehmen, was in der Praxis vor allem in kleineren wissenschaftlichen Einheiten problematisch werden kann. Notwendig wäre, dass bei Bedarf durch zusätzliche Lehrbeauftragte ausgeglichen werden kann.

Zu Punkt 40 (§ 56)

Danach Streichung des bisherigen Absatzes 5 die Zusicherung der wissenschaftlichen Qualifizierung (in einem Drittel der Arbeitszeit) entfällt, sollte eine Kompensation in Absatz 4 durch eine Mindestquantifikation des unbestimmten Begriffes „ausreichend“ vorgenommen werden.

Positiv hervorzuheben ist die Möglichkeit, nach dem neuen Abs. 6 wissenschaftlichen Mitarbeiter(inne)n an Fachhochschulen Aufgaben in der Lehre übertragen zu können. Der Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften ist entfallen. Wichtig ist allerdings eine quantitativ und qualitativ bessere Ausstattung: In Masterstudiengängen an Fachhochschulen können Assistent(inn)en mit E9/E10 nicht tätig werden.

Zu Punkt 42 (§ 59)

Die Begründung „Deregulierung“ ist für diese Änderung nicht nachvollziehbar, da der frühere § 59 in seinen Festlegungen bereits knapp und präzise war. Insbesondere hat sich die Unterstellung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben unter die Fachbereichsdekane bewährt. Nach welchen Kriterien nimmt nun die Präsidentin bzw. der Präsident die Vorgesetztenbestimmung vor?

Zu Punkt 45 (§ 63)

Nach Streichung der Absätze 4 und 5 und Verweisung auf die W-Besoldung in der Begründung soll die Vergütung von Lehrkräften vermutlich auf dem Verhandlungswege erfolgen?

Zu Punkt 55 c) (§ 74)

Die Streichung von Satz 3 in Absatz 3 wird begrüßt.

Zu Punkt 56 (§ 75)

Zu Buchstabe a): Der Hochschule sollte das Recht eingeräumt werden, Vorschläge zur Benennung der „außeruniversitären“ Mitglieder des Hochschulrats machen zu dürfen. Bei dem Hochschulrat handelt es sich um ein Gremium, das über grundsätzliche Angelegenheiten der Hochschule beraten und diesen in der Regel sogar zustimmen muss. Die Hochschule hat daher auch ein hohes Interesse, an der Benennung dieser Mitglieder in Form eines Vorschlagsrechtes mitzuwirken. Da letztlich das Ministerium über die Benennung entscheidet, bleibt dessen Einflussnahme bei der Besetzung gewahrt.

Zu Buchstabe b): Die Präsidentin oder der Präsident soll den Beginn der Amtszeit des Hochschulrates förmlich (nach bestimmten Kriterien) **feststellen** – „festlegen“ (etwa nach Gutdünken?) kann doch nicht gemeint sein!

Zu Punkt 57 b) bb) (§ 76)

Dass der Senat übergreifende allgemeine Prüfungsordnungen im Benehmen mit den Fachbereichen erlassen kann, wird begrüßt, weil dies die Prüfungsverwaltung übersichtlicher macht.

Zu Punkt 58 (§ 77)

Der Senatsvorsitz bei der Präsidentin oder dem Präsidenten kann die Unabhängigkeit des Senats bei der Fassung von Grundsatzbeschlüssen schmälern. Daher sollten die Hochschulen die Möglichkeit erhalten, in der Grundordnung die Wahl einer selbstständigen Senatssitzungsleitung (Senatssitzungspräsidentin oder Senatssitzungspräsident) vorzusehen. Die Hochschulpräsidentin oder der Hochschulpräsident sollte in jedem Fall stimmberechtigtes Mitglied des Senats bleiben.

Zu Punkt 59 (§ 79)

Im Hinblick auf die gewachsenen Befugnisse der Präsidentin oder des Präsidenten, die auch „angemessene“ Finanzmittel erfordern, sollte Satz 1 des neuen Absatzes 2 a in „*Zur Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben und zur Umsetzung strategischer Entscheidungen ...*“ abgeändert werden. Die vorgesehene verkürzte Formulierung „zur Umsetzung strategischer Entscheidungen“ gibt das Erfordernis von „Vorabmitteln“ für den Präsidenten nur unzureichend wieder (und ist vor allem beliebig interpretierbar). Die vorgeschlagene Ergänzung dürfte darüber hinaus klarstellen, dass diese Mittel auch tatsächlich ausreichend bemessen sein (in jedem Fall über den in der Begründung für angemessen gehaltenen 2 bis 4 Prozent liegen) müssen.

Zu Punkt 60 (§ 80)

Generell: Im Hinblick auf die gestärkte Stellung der Präsidentin oder des Präsidenten und vor allem auf deren gewachsenen Aufgaben sollten die Bestimmungen über die Vertretung des Präsidenten erweitert oder in vereinfachter Form allgemein formuliert werden wie: „Der Präsident kann sich in allen Angelegenheiten vertreten lassen“. (In diesem Zusammenhang muss – auch wenn ausschließlich Besoldungsrecht betroffen ist – darauf hingewiesen werden, dass die Besoldung des Präsidenten als Folge des gestiegenen Aufgaben- und damit Verantwortungsbereiches angehoben

werden sollte. W 3 ist keine der gewachsenen Amtsstellung angemessene Besoldung mehr, ein entsprechender Ausgleich durch Funktionszulagen ist angesichts des doch sehr beschränkten finanziellen Spielraums des „Zulagentopfes“ in der Regel nicht möglich. Zu erwägen wäre eine Rückkehr zur Besoldung nach der Ordnung B, gestuft und erhöht um eventuelle Zulagen, um den Besonderheiten des speziellen Amtes Rechnung zu tragen, was zudem den „Zulagentopf“ entlasten würde.)

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Bestellung von bis zu vier Vizepräsidenten schafft keinen Ausgleich, es ist im Gegenteil zu befürchten, dass dadurch in der Regel nur noch mehr „Kommunikationsschwierigkeiten“ innerhalb der Hochschulleitung entstehen, eine (teilweise) Freistellung scheidet oft an der dünnen „Personendecke“, außerdem ist es mitunter heute schon schwer, überhaupt Kandidat(inn)en für das Amt der Vizepräsidenten zu finden.

Zu Buchstabe a): Ob eine „deutliche“ Stärkung des Hochschulrats im Zusammenhang mit der Wahl des Präsidenten gewünscht ist, wird – auch unter Berücksichtigung der gewachsenen Stellung des Präsidenten innerhalb der Hochschule – sicher unterschiedlich beurteilt. Gerade unter diesem Gesichtspunkt ist es aber erforderlich, dass der Hochschule ein dem entsprechend hohes Mitspracherecht eingeräumt wird. Es sollte daher bei dem bisherigen Beteiligungsrecht des Hochschulrats bleiben.

Zu Punkt 63 (§ 83)

Eine Bestellung des Kanzlers „auf Zeit“ war nicht nur seit der letzten Novellierung umstritten. Tatsächlich wird dadurch seine Position, insbesondere als Beauftragter für den Haushalt, vor allem gegen Ende der Amtszeit deutlich geschwächt. Die Neuregelung im Absatz 3 Satz 4 wird daher als „ein Schritt in die richtige Richtung“ begrüßt.

Zu Punkt 75 (§ 95)

Anstelle der vorgesehenen Streichung sollten die in der Begründung genannten möglichen Regelungsbedürfnisse in einer kurzen Formulierung im Gesetz dargestellt werden, was mehr Klarheit schafft.

Zu § 102 (im Entwurf keine Änderung vorgesehen)

In der früheren Fassung des Gesetzes war den Hochschulen auferlegt gewesen, einen Haushaltsentwurf (in Form eines Antrages) aufzustellen. Darin konnte die Hochschule ihren Bedarf anmelden und ggf. begründen. Nach der letzten Novellierung beschränkte sich die „Mitwirkung“ der Hochschule im Haushaltsgesetzgebungsverfahren darauf, zum Entwurf der Landesregierung Stellung zu nehmen. Den Hochschulen sollte jedoch (wieder) Gelegenheit gegeben werden, auf Wunsch einen eigenen Haushaltsentwurf vorzulegen.

Zu Punkt 81 (§ 104)

Der hinzugefügte Absatz 4 wird begrüßt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesgesetzes über die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer)

Die Änderungen entsprechen im Wesentlichen (der besonderen Stellung der Hochschule angepasst) denen des Landeshochschulgesetzes, die dazu hier gemachten Ausführungen gelten daher grundsätzlich entsprechend.